

# **Satzung des Fördervereins der Diesterwegschule Görlitz e.V.**

## **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Diesterwegschule Görlitz e.V.“

## **§ 2 Sitz**

Sitz des Vereins ist Görlitz.

Er ist unter der Nummer VR6562 im Vereinsregister Dresden registriert.

## **§ 3 Zweck / Zielstellung**

1. Unterstützung der Diesterwegschule bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Finanzielle Unterstützung schulischer Höhepunkte
  - b) Mitwirkung bei Vorbereitungen und Durchführungen von Veranstaltungen
  - c) Förderung guter Kontakte zwischen Eltern, Lehrern und Schülern
  - d) Beschaffung von Arbeits- und Lehrmaterialien

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Auszahlung eines Wertausgleiches am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich der Schule verbunden fühlt. Das trifft insbesondere
  - a) Eltern von Schülern, auch ehemalige Schüler
  - b) aktive und ehemalige Lehrer der Diesterwegschule
  - c) andere natürliche und juristische Personen, die sich der Schule verbunden fühlen.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach gestelltem Mitgliedsantrag an den Vorstand und wird mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird oder durch den Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen).
4. Über einen Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss darf nur darauf gestützt werden, dass das ausgeschlossene Mitglied den Zielen des Vereins gründlich zuwider gehandelt hat. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet.

## **§ 6 Beitrag**

1. Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. – 31.12.
2. Daneben können Mitglieder und Nichtmitglieder Spenden in beliebiger Höhe an den Verein entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins sind:**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem erweiterten Vorstand (Beisitzer)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden und dem vierten Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus bis zu zehn Beisitzern, zu denen der Schulleiter und wenigstens ein Mitglied des Lehrerkollegiums gehören. Beisitzer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und ehrenamtlich.
2. Jeder Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand beschließt in der Regel auf Vorschlag der Schule und im Einvernehmen mit dem Elternrat die Mittelvergabe. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll von einem Vorstandsmitglied zu führen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung per Post oder per Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung sollte spätestens 14 Tage vor dem Termin eingegangen sein.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist er hierzu verpflichtet.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem:
  - a) über den Mitgliedsbeitrag
  - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
  - c) Satzungsänderungen
  - d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - e) Auflösung des Vereins
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von einem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.

## **§ 11 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist und die beabsichtigte Änderung mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben wurde.

2. Für eine Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszweckes, ist eine Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Es müssen mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Das Vermögen, bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes erhält die Stadt Görlitz, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und für Beschaffung zusätzlicher Arbeits- und Lehrmaterialien für die Diesterweg-Grundschule (G 10) – Rauschwalde, zu verwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 07.07.1998 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen. Er beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.
3. Die Satzung wurde zuletzt durch den Beschluss vom 15.10.2010 geändert und am 10.1.2011 ins Vereinsregister eingetragen.

Görlitz: 9.11.2022